



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

325

Ausgabe 10

Kiel, 31. Oktober 2020

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Vergütung der Sachverständigen zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Grundeigentums (Sachverständigenvergütungsverwaltungsvorschrift – SvergVwV) Vom 7. August 2020.....	326
II. Bekanntmachungen	
Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg Vom 15. September 2020.....	326
Satzung zur Zuordnung der Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland zu gemeindlichen Kirchenregionen gemäß Artikel 39 der Verfassung Vom 29. September 2020.....	329
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein Vom 30. September 2020.....	330
Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen.....	332
Berichtigung des Beschlusses 2-2020 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Mai 2020	333
Bekanntmachung einer Entwidmung.....	334
Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden.....	334
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	335
Einführung von Kirchensiegeln.....	335
Einsegnung als Diakon und Diakonin nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG).....	335
Berichtigung einer Pfarrstellenänderung.....	336
Pfarrstellenänderungen.....	336
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	337
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	338
IV. Stellenausschreibungen	
Soziale und bildende Berufe.....	340
Verwaltung und sonstige Berufe.....	345
V. Personalnachrichten	
.....	348

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Vergütung der Sachverständigen zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Grundeigentums (Sachverständigenvergütungsverwaltungs- vorschrift – SvergVwV) Vom 7. August 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung und § 11 Absatz 5 Satz 3 der Grundstücksrechtsverordnung vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 78) die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Anwendungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Festsetzung der Vergütung der Sachverständigen zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums gemäß § 11 Grundstücksrechtsverordnung.

2. Festsetzung des Stundensatzes

Der Stundensatz für die Tätigkeit der Sachverständigen für die Erstellung von Gutachten wird auf 90 € festgesetzt.

3. Erstattung der Aufwendungen

Die Erstattung der Aufwendungen der Sachverständigen richtet sich nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Erstattung der Reisekosten

Für die Erstattung der Reisekosten gilt § 11 Absatz 7 der Grundstücksrechtsverordnung.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Kiel, 7. August 2020

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: NK 8093-0 – R Ste

II. Bekanntmachungen

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg Vom 15. September 2020

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg hat am 27. November 2019 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Name des Kirchenkreises lautet: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Plön-Segeberg.
- (2) Der Sitz des Kirchenkreises ist Bad Segeberg.
- (3) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Propsteien

(1) ¹Der Kirchenkreis besteht aus zwei geistlichen Aufsichtsbezirken (Propsteien). ²Die Propstei Plön besteht aus den Kirchengemeinden Ascheberg, Blekendorf, Bornhöved, Giekau, Kirchnüchel, Klausdorf, Laboe, Lebrade, Lütjenburg, Plön, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Schönberg, Selent, Trappenkamp und Wankendorf. ³Die Propstei Segeberg besteht aus den Kirchengemeinden Bargfeld, Hamberge, Klein Wessenberg, Leezen, Nahe, Neuengörs, Oldesloe, Pronstorf, Reinfeld, Sarau, Schlamersdorf, Segeberg, Stukenborn-Seth-Sievershütten, Sülfeld, Todesfelde, Wahlstedt, Warder und Zarpen.

(2) ¹Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz wird die Propstei Plön zugeordnet. ²Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg wird die Propstei Segeberg zugeordnet.

(3) 1Zusätzlich werden den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen:

1. der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Plön der Aufgabenbereich der Diakonie und Ökumene und
2. der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Segeberg der Aufgabenbereich Bildungswerk und die Verbindung zur Kirchenkreisverwaltung.

2Weitere Aufgaben können den Pröpstinnen und Pröpsten mit deren Zustimmung durch Beschluss des Kirchenkreisrates übertragen werden. 3Hiervon ist die Synode unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Siegel

Der Kirchenkreis führt ein spitzovales Siegel (Siegelbild gemäß der amtlichen Bekanntmachung (GVOBl. 2009 S. 218)).



§ 4 Leitung des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Pröpstinnen und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet (Artikel 44 Verfassung).

§ 5 Ausschüsse der Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss.
- (2) 1Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse bilden. 2Hierzu zählen insbesondere:
 1. ein Bildungsausschuss,
 2. ein Nominierungsausschuss,
 3. ein Ökumenausschuss,
 4. ein Umweltausschuss.
- (3) Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geregelt.

§ 6 Kirchenkreisrat

Dem Kirchenkreisrat gehören an:

1. die Pröpstinnen und Pröpste;
2. sieben weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied

aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7 Konvente

- (1) Im Kirchenkreis werden
 1. Konvente der Pastorinnen und Pastoren für den Kirchenkreis (Kirchenkreiskonvent) und für jede Propstei (Propsteikonvent) gebildet;
 2. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet;
 3. ein Konvent der Dienste und Werke gebildet.
- (2) Die Konvente sollen, soweit nicht andere Regelungen getroffen bzw. vorgesehen sind, jeweils mindestens zweimal im Kalenderjahr auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes zusammenkommen.
- (3) Zu ihrer ersten Sitzung werden die Konvente von einer Pröpstin bzw. einem Propst eingeladen.
- (4) Die Konvente geben sich jeweils eine Konventsordnung.

§ 8 Dienste und Werke

1Soweit der Kirchenkreis Dienste und Werke auf der Grundlage von Artikel 116 Absatz 1 Verfassung nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 Verfassung errichtet, liegt deren Leitung beim Kirchenkreisrat. 2Er kann Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 56 Verfassung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird oder Entscheidungen nach Artikel 64 Verfassung übertragen, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Kirchenkreisverwaltung

- (1) Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie der von ihnen betriebenen Dienste und Werke werden durch die Kirchenkreisverwaltung nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ausgeführt.
- (2) 1Der Kirchenkreisrat kann ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. 2Nicht übertragen werden dürfen insbesondere
 1. wesentliche Leitungsentscheidungen, hierzu gehören insbesondere:
 - a) Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
 - b) Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 Verfassung),

- c) Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 43 Absatz 2 Verfassung),
 - d) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
 - e) Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 Verfassung),
 - f) Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
 - g) Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Verfassung),
 - h) Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 Verfassung),
 - i) Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 Verfassung),
 - j) Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 Verfassung),
 - k) Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 Verfassung),
 - l) Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 Verfassung),
 - m) Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 10),
 - n) Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Absatz 1 Alternative 2 Verfassung),
 - o) Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 Verfassung),
 - p) Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 Verfassung),
 - q) Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 Verfassung),
2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben,
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung oder Tragweite sind.
- (3) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 Verfassung, Teil 4 § 86 Absatz 2 Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung) sowie Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz in Betracht.
- (4) ¹Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. ²Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Kirchenkreisverwaltung jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(5) ¹Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die ihr gemäß Absatz 2 und 3 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisesrates selbstständig wahr. ²Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 10 Genehmigungen

Soweit Genehmigungen nicht bereits in der Verfassung oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben sind, sind folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vom Kirchenkreis nach Artikel 26 Absatz 3 Verfassung zu genehmigen:

1. Vergabe von Darlehen und Zuwendungen,
2. Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz, Gebäuden oder vergleichbaren Anlagewerten,
3. die Errichtung, Schließung und Ausgliederung von Kindertagesstätten, Krippen und Friedhöfen sowie Ordnungen, Satzungen und Finanzierungsvereinbarungen von Kindertagesstätten, Krippen und Friedhöfen,
4. Pachtverträge, Mietverträge und Ausweisungen von Dienstwohnungen,
5. Maßnahmen im Bereich der EDV,
6. Beschlüsse der Kirchengemeinderäte über die Mitgliedschaft in Vereinen oder sonstigen juristischen Personen gemäß §§ 21 bis 89 BGB.

§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgabe gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung:

1. alle notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen,
2. Jahresrechnungen vorzulegen und
3. freiwerdende Stellen unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Änderungen der Kirchenkreissatzung

Änderungen dieser Kirchenkreissatzung dürfen nur mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Abschnitt 1 (Kirchenkreissatzung) der Kirchenkreis- und Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg

vom 15. November 2014 (KABl. 2015 S. 180) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 13. August 2020 (Az.: 10.1 Kkr. Plön-Segeberg – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 22. Juni 2020 und 3. August 2020 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 und Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Bad Segeberg, 15. September 2020

Propst Dr. Daniel
Havemann

Dr. Christian
Schröder

(L. S.)

vorsitzendes Mit-
glied des Kirchen-
kreisrates

Mitglied des Kir-
chenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 24. September 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Lenschow

Az.: 10.1 Kkr. Plön-Segeberg – R Lw

**Satzung
zur Zuordnung der Kirchengemeinden
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Nordfriesland zu gemeindlichen
Kirchenregionen gemäß Artikel 39 der
Verfassung
Vom 29. September 2020**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 22. August 2020 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusammenschluss in Kirchenregionen

¹Die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland werden zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung zu Kirchenregionen zusammengeslossen. ²Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion bleiben darüber hinaus aufgefordert, eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen, um die Aufgaben der Zukunft durch Bündelung der Kräfte zu bewältigen. ³Die Kirchengemeinden können hierzu Vereinbarungen treffen oder zweckmäßige Formen der

Zusammenarbeit nach den Artikeln 36 bis 38 der Verfassung suchen.

§ 2

**Bildung der Kirchenregionen und
Zuordnung der Kirchengemeinden**

Es werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

Region I:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde List,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnum-Rantum/Sylt,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum.

Region II:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr,
- Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Amrum.

Region III:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderlügum-Humptrup,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll.

Region IV:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Ladelund,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karlum,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stedesand,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enge,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oland,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gröde,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dagebüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahretoft.

Region V:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredstedt,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum,

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargum,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde zum Heiligen Kreuz Ockholm,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenhorn,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Drelsdorf,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Joldelund,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hooge.

Region VI:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Olderup,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing.

Region VII:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum-Rödemis,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Insel Pellworm.

Region VIII:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt,
- Ev.-Luth. St. Leonhard-Kirchengemeinde Koldenbüttel,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt.

Region IX:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Simonsberg,
- Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 29. September 2020 (Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Breklum, 29. September 2020

Pröpstin Annegret Wegner-Braun	Prof. Dr. Stefan Krüger
	(L. S.)
Vorsitzende des Kirchenkreisrates	stellvertretender Vorsitzender des Kirchenkreisrates
	*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. Oktober 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Levin

Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le

**Satzung
für das Diakonische Werk des
Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Ostholstein
Vom 30. September 2020**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein hat am 22. August 2020 auf Grund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen mit und ohne christlichen Glauben. Da Heil und Wohl des Menschen nach Gottes Willen untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Die diakonische Arbeit des Kirchenkreises Ostholstein ist dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Diakonie als Teil der Kirche ist gelebter Glaube in der Zuwendung zum Nächsten. Der evangelische Glaube wurzelt in der Überzeugung, dass jeder Mensch ein-

malig und Geschöpf Gottes ist. Deshalb steht für die Diakonie der Mensch unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Glaube und individueller Leistung im Mittelpunkt.

Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werks Ostholstein achten die Würde aller Menschen und begegnen den Nächsten mit Respekt. Sie vertrauen im Wissen um die dialogische Kraft des biblischen Glaubens darauf, dass es in Respekt für Menschen anderen Glaubens und anderer Kultur möglich ist, einander zu achten und gemeinsam ein Zeugnis der Liebe Gottes zu geben. Das Diakonische Werk Ostholstein versteht sich als Teil eines größeren Ganzen ergänzungsbedürftig und arbeitet aktiv mit kirchlichen und anderen Partnern im Bereich des Kirchenkreises vertrauensvoll und in Netzwerken zusammen.

Für die Ordnung und Ausrichtung seines diakonischen Engagements erlässt der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein diese Satzung für sein Diakonisches Werk:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Kirchenkreissynode errichtet ein Diakonisches Werk als unselbstständiges Werk des Kirchenkreises.

(2) Das Werk trägt den Namen „Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein“ (im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt).

(3) Es hat seinen Sitz in Eutin.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Das Diakonische Werk als unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, mildtätiger Zwecke sowie kirchlicher Zwecke im Kirchenkreis.

(2) Der Satzungszweck wird zum Zeitpunkt der Errichtung des Diakonischen Werkes verwirklicht insbesondere durch Angebote in den Arbeitsfeldern Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatung, Diakonisches Handeln, Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen, Beratung für Eltern-Kind-Kuren, Suchtberatung sowie Fachberatung für Kindertagesstätten. Es können weitere Arbeitsfelder aufgenommen werden (§ 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3).

(3) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Leitung des Diakonischen Werkes

¹Das Diakonische Werk wird vom geschäftsführenden Ausschuss Diakonie des Kirchenkreisrates und der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes geleitet. ²Der geschäftsführende Ausschuss Diakonie des Kir-

chenkreisrates ist ein Ausschuss aus der Mitte des Kirchenkreisrates gemäß Artikel 64 Absatz 1 Verfassung.

§ 4

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses Diakonie

(1) Der geschäftsführende Ausschuss Diakonie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er trifft die das Diakonische Werk betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten wesentlichen Leitungsentscheidungen,
2. er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes, sofern es sich um eine privatrechtlich angestellte Person handelt; im Fall der Leitung durch eine Pastorin bzw. einen Pastor übt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(2) Entscheidungen dürfen durch den Kirchenkreisrat auf den Ausschuss nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. Dazu gehören insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes, sofern es sich um eine privatrechtlich angestellte Person handelt,
2. Berufung der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes, sofern es sich um eine Pastorin bzw. einen Pastor handelt,
3. Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Arbeitsfelder,
4. Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Konsequenzen oberhalb von 100 000 Euro.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes

(1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vertritt das Diakonische Werk innerhalb der Gremien des Kirchenkreises und gegenüber dem Kirchenkreis, den Kommunen, dem Kreis Ostholstein und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V., sofern nicht die Zuständigkeit der Pröpstin bzw. des Propstes gegeben ist;
2. sie vertritt das Diakonische Werk bei kirchlich-diakonischen Trägern und Partnern im Bereich des Kirchenkreises, bei Kirchengemeinden und in Netzwerken zu sozialen Fragen;
3. sie unterstützt, bündelt und wirkt gegebenenfalls mit an der Gründung von Initiativen des sozialen Engagements im Gebiet des Kirchenkreises;
4. sie ist unmittelbare Vorgesetzte gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes;

5. sie vertritt das Diakonische Werk im Konvent der Dienste und Werke.

(2) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes stimmt sich bei ihrer Arbeit mit den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Arbeitsfelder ab.

§ 6

Diakonisches Zusammenwirken im Kirchenkreis

(1) Der Diakoniewausschuss der Kirchenkreissynode wirkt an der Arbeit des Diakonischen Werkes beratend mit.

(2) Der Kirchenkreisrat kann der Kirchenkreissynode regelmäßig – unter Beteiligung des geschäftsführenden Ausschusses Diakonie und der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes – Bericht erstatten über die Arbeit des Diakonischen Werkes.

§ 7

Finanzierung und Haushalt

(1) Das Diakonische Werk wird finanziert durch Zuwendungen aus dem Haushalt des Kirchenkreises, Zuwendungen aufgrund freiwilliger, vertraglicher oder gesetzlicher Vereinbarungen sowie durch sonstige Einnahmen wie beispielsweise Spenden.

(2) Der Kirchenkreis führt für das Diakonische Werk einen Teilhaushaltsplan.

(3) 1Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Kirchenkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 8

Auflösung, Aufhebung des Diakonischen Werkes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes fällt das nach der Vermögensauseinandersetzung verbleibende Vermögen des Diakonischen Werkes an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Kirchenkreis zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 16. September 2020 (Az.: 10.1 Kkr. Ostholstein Diakonisches Werk – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisrat:

Propst Dirk
Süssenbach

Thomas-Christian
Meyer

(L. S.)

vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisrates

weiteres Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 7. Oktober 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Lenschow

Az.: 10.1 Kkr. Ostholstein Diakonisches Werk –
R Lw

Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP):

Beschluss 5-2018 vom 28. August 2018:

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Beschluss 6-2018 vom 28. August 2018:

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Kiel, 16. September 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Lutze-Sorger

Az.: NK 3217-8 – DAR LS

*

Beschluss 5-2018**Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertrags-
ordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)****Vom 29. August 2018**

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1 Änderung der KAVO-MP

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. November 2017 (KABl. 2018 S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 33 Absatz 2 Satz 4 KAVO-MP wird die Angabe „§ 92 SGB IX“ durch die Angabe „§ 175 SGB IX“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Güstrow, 29. August 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Dobbe

Vorsitzender

*

Beschluss 6-2018**Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Eingruppierungsordnung der
Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
Mecklenburg-Pommern****Vom 29. August 2018**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**§ 1 Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertrags-
ordnung Mecklenburg-Pommern**

B.9 der Anlage 4 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch arbeitsrechtliche Regelung vom 31. Januar 2018 (KABl. 2018 S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkung zu der Mitarbeitergruppe „B9 Sozial- und Erziehungsdienst“ wird wie folgt gefasst:

Vor dem Begriff: „Ständige Vertreter“ wird der Begriff „Staatliche Anerkennung“ eingefügt mit folgender Beschreibung:

„Pädagogische Fachkräfte gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 11 KiföG in der Fassung vom 1. September 2017 sind einer staatlichen Anerkennung nach der Entgeltgruppe E8 Fallgruppe 1 gleichgestellt. Die Nummern 12 bis 18 des § 11 Absatz 1 KiföG in der Fassung vom 1. September 2017 erlangen die Fach-

lichkeit gemäß § 11 Absatz 3 KiföG in der Fassung vom 1. September 2017 nach zwei Jahren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Güstrow, 29. August 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Dobbe

Vorsitzender

**Berichtigung des Beschlusses 2-2020
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 27. Mai 2020**

Der Beschluss 2-2020 der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 27. Mai 2020 wurde im KABl. 9/2020 S. 308/309 fehlerhaft abgedruckt. Er wird nachfolgend in berichtigter Fassung erneut bekanntgegeben:

Beschluss 2-2020**Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Altersteilzeitordnung
Vom 27. Mai 2020**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**§
1 Änderung der Altersteilzeitordnung**

Die Altersteilzeitordnung vom 22. November 2012 (KABl. 2013 S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nachfolgend Mitarbeiter genannt –, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 16. April 2020 (KABl. S. 239) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach § 3 soll auf Antrag Altersteilzeit vereinbart werden, wenn eine Beschäftigungszeit von mindestens drei Jahren gemäß § 34 Absatz 3 KAVO-MP erfüllt ist.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „dringende“ gestrichen.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe, „darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2021 beginnen“ wird gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Es kann frühestens fünf Jahre vor Erfüllung der individuellen Voraussetzungen zum Bezug der abschlagsfreien Regelaltersrente vereinbart werden und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Soweit Mitarbeiter die Vereinbarung von Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2021 beantragen oder beantragt haben, findet die Altersteilzeitordnung in der Fassung vom 22. November 2012 Anwendung.

Kiel, 25. September 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Lutze-Sorger

Az.: NK 3217-8 – DAR LS

Bekanntmachung einer Entwidmung

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn hat am 21. August 2019 beschlossen, die Kapelle St. Matthäus in Beschendorf zu entwidmen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss in seiner Sitzung vom 29. April 2020 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderates wurde gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 17. September 2020 genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 21. September 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Grantzau

Az.: 60 Lensahn, St. Matthäus, Beschendorf – B Gr

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rechlin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vipperow sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow Vom 8. Oktober 2020

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rechlin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vipperow und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. März 2020 (KABL. S. 98, 99) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rechlin und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vipperow werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
 Rechlin-Vipperow“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rechlin und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vipperow. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kir-

chengemeinde Rechlin und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vipperow.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17207 Südmüritz (Ortsteil Vipperow), Dorfstraße 26.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kiel, 8. Oktober 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

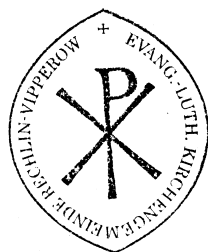
Az.: 10 Rechlin-Vipperow – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow.



Kiel, 7. Oktober 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Rechlin-Vipperow – R Be

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 7. Oktober 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Heringsdorf-Bansin – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Greifswald

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 6. Oktober 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 St. Nikolai Greifswald – R Be

Einsegnung als Diakon und Diakonin nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG)

In den Dienst als Diakon und Diakonin wurden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 13. September 2020 in Hamburg eingeseget:

- Sarah Ahrens

- Jonathan Burkandt
- Stephanie Fangmann
- Retno Andari Heisel
- Gisa Krogmann
- Nico Mahrt-Thomsen
- Sara Pagel
- Axel Raatz
- Linda Schifffling
- Maria-Katharina Schulz
- Felix Fritz Robert Schulz
- Philipp Skodlerak
- Friederike Stöver
- Luise Westecker.

Kiel, 15. September 2020

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: 6323-04 – KH Ha

Berichtigung einer Pfarrstellenänderung

Die Pfarrstellenänderung im KABL 7/2020 Seite 270 ist wie folgt zu berichtigen:

Der Name der Pfarrstelle lautet nach der Umbenennung 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Adelby-Engelsby (nicht Engelsby-Adelby).

Az.: 20 Adelby-Engelsby (Pfarrsprengel) – P Rö

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Oberalster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Oberalster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Oberalster, Ev.-

Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Ah/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Ostangeln umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Te (P Re)/ P Rö

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellenberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Ostangeln umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Te (P Re)/ P Rö

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes zu Toestrup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Ostangeln umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Te (P Re)/ P Rö

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Ostangeln umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Te (P Re)/ P Rö

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Engelsby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Adelby-Engelsby umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Te (P Re)/ P Rö

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Adelby-Engelsby umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Te (P Re)/ P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Drei Pastorinnen und Pastoren – Zwei Gemeinden – Ein Team

Seit dem 1. September 2020 gibt es im Osten Flensburgs den neuen **Ev.-Luth. Pfarrsprengel Adelby-Engelsby** mit insgesamt drei vollen Pfarrstellen und zwei Gemeinden. Wenn Sie Lust haben, dabei kreativ mitzuwirken, zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen, dann ist dies die richtige Stelle für Sie. Denn nicht nur der Pfarrsprengel ist neu, sondern auch das Pfarr-Team. In 2020 wurden zwei Stellen neu besetzt.

Die dritte Pfarrstelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zu unseren Gemeinden:

In der Flensburger Kirchenregion Adelby-Engelsby leben insgesamt ca. 7500 Gemeindeglieder.

Zum Gemeindegebiet St. Johannis zu Adelby gehört nicht nur das um einen historischen Ortskern gewachsene, vor allem von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägte Flensburg-Tarup, sondern auch verschiedene weitere Flensburger Stadtteile, darunter mehrere aktuelle Neubaugebiete sowie die nahe eigenständige Landgemeinde Tastrup.

In der Mitte der Gemeinde liegt die denkmalgeschützte St. Johanniskirche Adelby aus dem 12./13. Jahrhundert, umgeben von diversen kirchlichen Gebäuden und einem parkähnlichen Friedhof. In der Kirche finden neben Gottesdiensten und Kasualhandlungen aller Art regelmäßig auch Konzerte verschiedener Musikrichtungen statt. Im Mai 2019 wurde eine neue Paschen-Orgel eingeweiht. Die Kirchengemeinde pflegt zudem Kontakte zum nahegelegenen Jugendhaus, zum Holländerhof (Einrichtung der NGD) und der benachbarten dänischen Kirchengemeinde St. Hans.

Flensburg-Engelsby ist eine Mischung aus dichter Besiedelung in mehrblöckigen Mehrfamilien- und Hochhäusern, einer mit Einfamilienhäusern bebauten Vorstadtsiedlung und teilweise auch ländlicher Bebauung.

Das Zentrum der Kirchengemeinde Engelsby ist das in den 1970er Jahren erbaute Gemeindezentrum mit Mehrzwecksaal inkl. Bühne, der nicht nur für Gottesdienste und Tisch-Abendmahle, sondern auch für Veranstaltungen, Konzerte, Lesungen, Chorproben, Kita-Angebote und vieles mehr genutzt wird. Das ebenfalls im Gebäude befindliche Jugendzentrum/Haus der offenen Tür in Trägerschaft des evangelischen Kirchenkreis-Jugendwerkes wird durch die Stadt Flensburg gefördert; es ist offen für alle Kinder und Jugendlichen aus dem Stadtteil.

Beide Gemeinden

- feiern Gottesdienste und Kasualhandlungen in vielfältiger traditioneller bis moderner Gestaltung,
- werden von eigenständigen Kirchengemeinderäten geleitet,
- haben engagierte Mitarbeitende (z. T. in Teilzeit) in den Bereichen Gemeindeverwaltung, Friedhof, Küsterdienst, Jugendarbeit, Kirchenmusik,
- legen Wert auf die gemeinsame Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in einer guten Gemeinschaft,
- gestalten Begegnungen für und mit Seniorinnen und Senioren und besuchen die Älteren,
- sind durch ein reiches musikalisches Leben – im Gottesdienst und konzertant – geprägt (diverse Chöre und Posaunenchoräle für verschiedene Altersklassen),
- legen besonderen Wert auf die Konfirmanden-, Jugend- und Kinderarbeit, die von einer gemeinsamen Jugendwartin und einer Diakonin mitgestaltet wird,
- haben einen gemeinsamen Pfadfinderstamm, der Mitglied im Ring Evangelische Gemeindepfadfinder ist und ehrenamtlich geleitet wird,
- verfügen u. a. über insgesamt drei Pastorate und zwei geräumige Gemeindehäuser,
- haben vor Ort evangelische Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises.

Die Region des Flensburger Ostufers bietet

- verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Infrastruktur mit direkter Verkehrsanbindung ins Zentrum und zur nahen Ostsee,
- Kindertagesstätten, Schulen aller Art und Häuser der offenen Tür sowie ein dichtes Netz an Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Heranwachsende.

Zur Stadt Flensburg:

Flensburg ist eine junge, weltoffene und stetig wachsende Hafenstadt mit über 97 000 Einwohnerinnen und Einwohnern direkt an der dänischen Grenze. Sie hat als „Tor zum Norden“ eine wichtige Brückenfunktion in den skandinavischen Raum. Die Flensburger Förde, ein Arm der Ostsee, reicht mitten in die bezaubernde historische Altstadt hinein. Das Leben ist geprägt sowohl von einer großen Vielfalt der Ethnien, als auch von einem regen kulturellen Treiben. Die Flensburger Theaterszene spiegelt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Stadt wider und umfasst rund ein halbes Dutzend Theater mit fester Spielstätte. Dazu kommen noch einige kleinere Musikbühnen. Eine junge subkulturelle Szene wird stark von den knapp 10 000 Studierenden der beiden Hochschulen Flensburgs belebt.

Was Sie bei uns erwartet:

Ganz bewusst wollen wir hier vieles offen lassen. Wir sind uns sicher, das neue Pfarr-Team wird miteinander und im Dialog arbeiten und Aufgaben gabenorientiert verteilen. Zugleich soll es Raum geben für neue Blickweisen, Experimente und Aufbrüche in unsere Stadtteile hinein, gerne auch unter Nutzung medialer Möglichkeiten.

Sie sind richtig bei uns, wenn Sie sich auf einen Teamprozess einlassen wollen und sich als Teamplayerin bzw. Teamplayer auf Augenhöhe mit Haupt- und Ehrenamtlichen sehen, dabei aber auch bereit sind, Leitungsverantwortung zu übernehmen. Das Pfarr-Team wird supervisorisch begleitet.

Es sollen Engagement und Gemeinschaft an ganz unterschiedlichen Orten ermöglicht werden. Wir freuen uns auf verschiedene Formen von Spiritualität und gelebtem Glauben.

Wir hoffen auf eine Person, die unser Zusammenwachsen in der Region mitgestaltet und mit den Kirchengemeinderäten kreativ zukunftsweisende Konzepte entwickelt.

Wir wünschen uns jemanden, die bzw. der Freude an den pastoralen Kernaufgaben hat und Ideen für neue Zugänge zu den Menschen mitbringt. Wir begleiten das Pfarr-Team in einem vertrauensvoll zusammenarbeitenden Regioausschuss mit ehrenamtlichen Mitgliedern beider Kirchengemeinderäte.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Im Gemeindebereich Adelby steht ein geräumiges, familienfreundliches Pastoratshaus von 1831 mit Reetdach zur Verfügung, das fortlaufend baulich in Stand gehalten wird. Zuletzt erneuert wurden z. B. Fenster, Heizung und Kaminofen. Hier liegt auch das Amtszimmer. Das Pastorat ist Teil des Ensembles rund um die Adelbyer Kirche. Neben einem kleineren privaten Garten gibt es einen großen Pfarrgarten, der von der Gemeinde gepflegt wird. Sollten Kindergarten-Plätze benötigt werden, sind wir gerne behilflich.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2020** an Bischof Gothart Magaard, Bischof des Sprengels Schleswig und Holstein, Bischofskanzlei, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Der Vorstellungsgottesdienst wird im neuen Jahr stattfinden.

Kontakt:

Sie möchten mehr wissen? Uns kennenlernen? Gerne! Wenden Sie sich an:

- Pröpstin Carmen Rahlf (Tel.: 0461 182 945 05, E-Mail: proepstin.rahlf@kirche-slfl.de),

- Kirchengemeinderatsvorsitzende in Adelby: Pastorin Silke Nicoline Hansen (Tel.: 0461 6741 544, E-Mail: sn.hansen@kirche-adelby-engelsby.de),
- Kirchengemeinderatsvorsitzender in Engelsby: Sven Landschoof (Tel.: 0170 3212 298, E-Mail: s.landschoof@kirche-adelby-engelsby.de).

Az.: 20 Pfarrsprengel Adelby-Engelsby (3) – P Rö

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Zentrum Verkündigung der **Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau** mit Sitz in Frankfurt am Main ist die Pfarrstelle „Geistliches Leben“ (100 Prozent) neu zu besetzen.

Im Wechselspiel mit den spirituellen Bedürfnissen der Gegenwart haben sich im Bereich der evangelischen Kirche die Angebote geistlichen Lebens und spiritueller Praxis intensiviert. Die Angebote in diesem Bereich kirchlichen Handelns sind vielfältig. Die Aufgabe der Pfarrstelle „Geistliches Leben“ besteht darin, Entwicklungen wahrzunehmen, spirituelle Angebote theologisch zu reflektieren und weiterzudenken, im Themenfeld fort- und weiterzubilden sowie die Akteurinnen und Akteure im Bereich des geistlichen Lebens zu vernetzen. All dies geschieht auf der Schwelle zwischen tradierten Formen gelebter Religion und spätmodernen religiösen Bedürfnislagen.

Der Tätigkeitsbereich der Stelle umfasst die folgenden Aufgaben:

- Förderung der Pluralität gelebter Religion auf dem Gebiet unserer Landeskirche
- Stärkung des geistlichen Lebens von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Vielfalt evangelischer Frömmigkeit und Spiritualität
- Entwicklung und Vernetzung geistlicher Angebote in Verbindung mit den im Feld geistliche Begleitung Engagierten
- Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen, Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen zu unterschiedlichen Fragen der Gestaltung geistlichen Lebens (wie z. B. Meditation und Gebet, geistliche Begleitung, Pilgern, alltagsnahe Formen von Spiritualität, Vermittlung geistlicher Begleitung)
- Konzeption und Durchführung der Weiterbildung „geistlich begleiten - geistliche Übungen im Alltag anregen und begleiten“
- Fortbildungen für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen im Bereich geistlicher Angebote sowie die Pflege der Netzwerke
- Verantwortung für den Arbeitsbereich und den Arbeitskreis „Offene Kirchen“
- Vernetzung mit anderen Landeskirchen im Themenfeld

- kollegiale Zusammenarbeit mit dem Team des Zentrums Verkündigung und Mitgestaltung des geistlichen Lebens im Zentrum
- Planung und Durchführung exemplarischer Projekte und Veranstaltungen des Zentrums
- Mitwirkung an den Veröffentlichungen des Zentrums.

Wir freuen uns über die Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die

- Kenntnisse unterschiedlicher christlicher Praktiken der Glaubens- und Lebensgestaltung haben
- Erfahrungen mit geistlicher Begleitung haben
- für verschiedene Traditionen und Profile von Frömmigkeit ansprechbar sind
- theologische Reflexionsfähigkeit und Sensibilität für gegenwärtige Religionskultur mitbringen
- mit dem gegenwärtigen Diskurs über Spiritualität vertraut sind
- strukturell und konzeptionell denken und arbeiten
- Schreibtalent und Sprachgefühl haben
- gerne vernetzt und kollegial unterstützend im Team arbeiten.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Die Besoldung richtet sich nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die Inhalte des Dienstauftrages können gegebenenfalls angepasst werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2020** auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Nähere Auskünfte erteilt:

Oberkirchenrätin Sabine Bäuerle,
Leiterin des Zentrums Verkündigung der EKHN
Tel.: 069 7137 9141,
E-Mail: Sabine.Baerle@ekhn.de,
www.zentrum-verkuendung.de.

Az.: NK 2020-3 – P Ah

*

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in der Türkei in Istanbul sucht die **Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)** zum 1. August 2021 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.evkituerkei.org.

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in der Türkei ist über 175 Jahre alt. Kaufleute, die aus Deutschland nach Konstantinopel gekommen waren, gründeten hier im Jahr 1843 eine Evangelische Gemeinde. Von Anfang an engagierte sich diese auf dem Gebiet der Sozialarbeit. Bis heute liegt das Zentrum der Gemeinde mit der Kirche in Beyoğlu, Istanbul.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- pastoralen Dienst in Istanbul und Ankara
- Stärkung der Mitgliedsbindung und Förderung des Gemeindeaufbaus
- Zusammenarbeit mit den deutschen Schulen am Ort, inkl. Erteilung von Religions- und Ethikunterricht
- Pflege der ökumenischen Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen Kirchen und Gemeinden, Betreuung von Besuchergruppen und politischen Delegationen
- Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft und Generalkonsulate) sowie Kulturmittlern (Goethe-Institut, Deutsches Archäologisches Institut, politische Stiftungen u. a.)
- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der türkischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Türkisch wird vor Dienstbeginn angeboten).

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Martin Pühn (Tel.: 0511 2796 234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel.: 0511 2796 226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow** im Kirchenkreis Mecklenburg, Kirchenregion Müritz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen (m/w/d) neu und unbefristet zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Kurzporträt der Kirchengemeinde:

Die Inselstadt Malchow ist ein Luftkurort inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte. Zum Kirchengemeindegebiet gehören neben ihr die Kirchdörfer Alt Schwerin, Nossentin und Poppentin sowie weitere Ortschaften. Vor allem im Sommer ist die Region von zahlreichen Urlauberinnen und Urlaubern und vielen touristischen Möglichkeiten geprägt. Die Kirchengemeinde zählt etwa 1100 Mitglieder. Der sonntägliche Gottesdienst, kirchenmusikalische Gruppen und Angebote, Besuche und Sommerangebote für Urlauberinnen und Urlauber bilden derzeit Schwerpunkte des Gemeindelebens. Zum Mitarbeiterteam gehören Pastor (100 Prozent), Kantor (50 Prozent) und Gemeindegemeinschaft (25 Prozent). Gemeinsam mit den engagierten Mitgliedern des Kirchengemeinderats und anderen Ehrenamtlichen soll Bewährtes beibehalten, nach zeitgemäßen Formen der Verkündigung Ausschau gehalten und ein einladendes Gemeindeleben gestaltet werden.

Mit der Nachbargemeinde Grüssow-Satow-Stuer wird eine engere Kooperation angestrebt. Die Kirchengemeinde pflegt gute Kontakte zur Kommune und verschiedenen anderen Einrichtungen. In ihrem Einzugsgebiet gibt es fünf Kindergärten, eine Grundschule und eine Verbundene Regionale Schule mit Gymnasium.

Gemeinderäume befinden sich im Pfarrhaus und in der Winterkirche der Stadtkirche Malchow.

Wir bieten:

- einen Büroarbeitsplatz mit Internetzugang
- einen eigenen Etat für den gemeindepädagogischen Arbeitsbereich
- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem vertrauensvollen Miteinander
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge (vorzugsweise FH oder FS) oder einer vergleichbaren Qualifikation – auch eine Anstellung während einer berufsbegleitenden Ausbildung ist denkbar

- kontinuierliche Angebote und zielgruppenorientierte Projekte in der Gemeinde für Kinder, Jugendliche und Familien
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Mitgestalten von Familiengottesdiensten, Festen und Höhepunkten
- Umsetzung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche
- eigenständiges Erschließen von Arbeitsfeldern und Entwicklung von passenden Angeboten
- die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen
- Fähigkeit, Bereitschaft und Offenheit, im Team zu arbeiten und mit unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern zu kooperieren sowie sich zu vernetzen (Nachbargemeinde, Kirchenregion, Schulen, Kindergärten)
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland
- Führerschein und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich.

Wir wünschen uns:

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung
- Freude an Kreativität
- Freude, die eigenen Begabungen im Gemeindeleben einzubringen
- Freude an der Erarbeitung und Erprobung gemeindepädagogischer Konzepte

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **15. Dezember 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow, Lange Straße 54, 17213 Malchow.

Für Rückfragen oder die Vereinbarung eines Besuchstermins zum ersten Kennenlernen wenden Sie sich bitte an Pastor Eckhard Kändler, Tel.: 039 932 141 87, E-Mail: malchow@elkm.de. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir anfallende Kosten im Rahmen der Bewerbung nicht erstatten.

Az.: 30 Malchow – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen (w/m/d) oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (w/m/d) mit Schwerpunkt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (Fachhochschulabschluss) zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Bei entsprechender Bewerberlage kann die Stelle auch auf zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 Prozent aufgeteilt werden.

Kinder, Jugendliche und Familien in der Kleinseenplatte freuen sich auf Sie!

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow bildet mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wesenberg und Schillersdorf und Lärz/Schwarz die Unterregion Strelitz-West. Die Kirchengemeinden der Unterregion kooperieren gut miteinander. Neben der Kirchenmusik soll künftig auch die Kinder- und Jugendarbeit der drei Kirchengemeinden gemeinsam so offen gestaltet werden, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner unserer zwei Kleinstädte und in den umliegenden Dörfern gleichermaßen angesprochen fühlen. Die Pfarrhäuser Wesenberg, Mirow und Schwarz erfüllen die Funktion kirchlicher Zentren.

Die drei Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow und Wesenberg und Schillersdorf befinden sich in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte, südöstlich der Müritz. Im Sommer besuchen viele Touristen unsere Gegend und genießen Natur und Kultur. Das sind gute Bedingungen, um hier zu leben und zu arbeiten. Die Kleinstädte Mirow und Wesenberg verfügen über eine gute Infrastruktur mit Kindertagesstätten sowie Grund- und Regionalschulen. Das Gymnasium ist in Neustrelitz. Eine Waldorfschule befindet sich im Aufbau, momentan bis Klasse 10, in Seewalde, auch mit dem Schulbus erreichbar.

Wir freuen uns auf Sie und erwarten von Ihnen

- die Weiterentwicklung von unterschiedlichen gemeindepädagogischen Angeboten, die regelmäßig stattfinden,
- die Kontaktpflege und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den freien Trägern im Kinder- und Jugendbereich sowie der verschiedenen Schulen,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- die Fähigkeit, sich als Persönlichkeit gaben- und situationsbedingt einzubringen,
- eigenständiges Arbeiten und konzeptionelles Mitdenken,
- die Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und Freizeiten,
- Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen,
- selbstverantwortete Öffentlichkeitsarbeit auf Ihre eigenen Aufgabenbereiche bezogen,
- Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug.

Wir wünschen uns, dass Sie

- biblische Inhalte wichtig finden und diese lebendig mit dem Lebensalltag von Familien verbinden können,
- Wege suchen, um auch kirchenferne Kinder, Jugendliche und Familien zu erreichen,
- Ihre eigene Person, Ihren Glauben, Ihre Ideen einbringen,

- Ehrenamtliche begleiten, fördern und befähigen.

Unsere Gemeinden bieten Ihnen

- ein Team aus Pastorinnen und Pastoren sowie Kolleginnen und Kollegen in der Kirchenregion, die sich auf die Zusammenarbeit freuen,
- motivierte Ehrenamtliche auch in den Kirchengemeinderäten, die die Kinder-, Jugend und Familienarbeit als Schwerpunkt der Gemeinde ansehen,
- Offenheit für Neues und für Ihre eigenen Ideen,
- großen Gestaltungsfreiraum und selbstbestimmtes Arbeiten,
- erwartungsvolle Kinder und Familien, die in dieser ländlichen Gegend verwurzelt sind und Austausch und biblisch-kreativen Input wünschen,
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung,
- Pfarrhäuser mit räumlichen Möglichkeiten,
- technische und pädagogische Arbeitsmittel,
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch den zuständigen Regionalreferenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Wie hört sich das für Sie an?

Für ein direktes Gespräch nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf: Pastor Konrad Kloss, Hohe Straße 22, 17255 Wesenberg, Tel.: 039 832 204 31, E-Mail: wesenberg@elkm.de oder Pastorin Ulrike Kloss, Schlossstraße 1, 17252 Mirow, Tel.: 039 833 204 26, E-Mail: mirow@elkm.de.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **10. Dezember 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow, Schlossstraße 1, 17252 Mirow.

Az.: 30 Mirow – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter (m/w/d) in der Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Preetz im Kirchenkreis Plön-Segeberg liegt am Rande der Holsteinischen Schweiz in landschaftlich reizvoller Lage mit hohem Freizeitwert. Kindergärten und alle Schulen gibt es vor Ort. Die nahe Landeshauptstadt Kiel ist durch gute Verkehrsverbindungen schnell erreichbar. Preetz ist eine große Kirchengemeinde mit 10 000 Gemeindegliedern und zurzeit noch fünf Pfarrbezirken. Wir haben eine lebendige und traditionsreiche evangelische Jugend, in der viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jugendarbeit vielfältig gestalten.

Aufgabenbereiche:

- Begleitung, Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Planung und Leitung der Zeltlagerarbeit, von Freizeiten und der Kinderbibelwoche
- leitende Mitwirkung und Weiterentwicklung der bestehenden Kinder-, Jugend- und Pfadfinderarbeit vor Ort
- Jugendgottesdienste und Andachten für und mit Kindern und Jugendlichen

Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeit-Stelle (100 Prozent bzw. 39 Wochenstunden)
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- einen Stamm engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- einen aktiven Jugendausschuss, der die Arbeit der bzw. des Hauptamtlichen mit verantwortet und begleitet
- die Möglichkeit zum regelmäßigen Austausch mit der Abteilung Jugend des Kirchenkreises
- die Chance, eigene Schwerpunkte zu setzen
- großzügige Jugendräume, ein eigenes Büro, es stehen Fahrzeuge zur Verfügung
- die Möglichkeit zur religionspädagogischen Weiterbildung
- die Möglichkeit der Unterstützung bei der Wohnungssuche in der Region

Wir erwarten:

- eine pädagogische Ausbildung und theologische Kompetenz
- selbstbewusstes, eigenständiges Arbeiten und Leitungskompetenz
- Teamfähigkeit, Offenheit für ein vielfältiges, religiöses Angebot und Kontaktfreudigkeit
- Umgang mit aktuellen Medien, Kenntnisse in EDV- und Verwaltungstätigkeiten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerscheinklasse B
- Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche oder einer Mitgliedskirche der ACK

Wünschenswert sind:

- Erfahrungen in der Zeltlager- oder Pfadfinderarbeit
- Interesse an Musik im Rahmen der Jugendarbeit

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **27. November 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz, Gräfin Bülow, Kirchplatz 8, 24211 Preetz.

Weitergehende Informationen erteilen gern Pastor Lars Krogowski, Tel.: 04342 7991 121, E-Mail: lars.krogowski@kirche-in-preetz.de, Pastorin Ute Parra, Tel.: 04342 7991 131, E-Mail: ute.parra@kir-

che-in-preetz.de und der Vorsitzende des Jugendausschusses, Lasse Helgenberger, Tel.: 0160 9828 7986, E-Mail: lasse@helgenberger.org.

Az.: 30 Preetz – DAR Bk

*

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg ist ein spannendes, sich wandelndes Arbeitsfeld.

In der **Propstei Rostock im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Regionalreferentin bzw. eines Regionalreferenten (w/m/d) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu besetzen. Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist unbefristet.

Sie ist den Kirchenregionen Bad Doberan und Ribnitz-Sanitz zugeordnet. Diese erstrecken sich entlang der Ostseeküste von Kühlungsborn bis Ribnitz und um die Hansestadt Rostock herum, die eine eigene Kirchenregion bildet. Zur Propstei gehören im südlichen Bereich außerdem die Regionen Güstrow und Mecklenburgische Schweiz. Der Dienstsitz ist in Rostock.

Die Regionalreferentin bzw. der Regionalreferent soll in den ländlich und teilweise auch touristisch geprägten Kirchenregionen Bad Doberan und Ribnitz-Sanitz die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stärken, unterstützen und mitgestalten.

Zu den Aufgabenbereichen zählen

- Initiierung, Mitwirkung und Unterstützung von Projekten und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien in den Kirchenregionen
- Beratung und Begleitung der Kirchengemeinden in allen Belangen der laufenden Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Strukturveränderungen
- Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Ehrenamtlichen und der regionalen Jugendvertretung
- Förderung und Unterstützung der schulkooperativen Arbeit und die Zusammenarbeit mit diakonischen und außerkirchlichen Partnern
- Organisation und Mitwirkung bei Veranstaltungen im Rahmen des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes in der Propstei und im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg
- Fachberatung und Fachaufsicht für die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Mitwirkung bei Anstellungsverfahren
- Verantwortung für die Konvente der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
- Unterstützung bei der Mentorierung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in Ausbildung
- Vertretung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Konventen und Gremien in Kirche und Gesellschaft

Voraussetzungen und Anforderungen

- Fachhochschulabschluss im Bereich Gemeindepädagogik bzw. Diakonin bzw. Diakon

- Berufserfahrung in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- umfangreiche kommunikative Fähigkeiten, Eigenständigkeit, Selbstorganisation, Flexibilität
- Fähigkeit zur partizipativen Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sowie Kolleginnen und Kollegen
- prozessorientiertes und konzeptionelles Arbeiten
- PC-Kenntnisse
- Führerschein Klasse B sowie eigener PKW und die Bereitschaft, diesen auch dienstlich zu nutzen – Erstattungen erfolgen gemäß Reisekostengesetz
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Ein engagiertes Team, bestehend aus drei Regionalreferentinnen und -referenten, einem Mitarbeiter der Jugendkirche Rostock, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchenregionen sowie engagierten Ehrenamtlichen, freut sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter

- mit Gestaltungswillen und Begeisterungsfähigkeit,
- mit einer persönlichen geistlichen Haltung und theologischer Gesprächsfähigkeit,
- gern auch naturverbunden und mit Freude an Outdoor-Aktivitäten,
- gern auch mit Kompetenzen im Umgang mit jugendgemäßen Medien.

Gern lassen wir uns von Ihren persönlichen Talenten überraschen (musisch, sportlich etc.).

Wir bieten:

- Zusammenarbeit im Team mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen
- Raum für Ideen, Vorhaben und berufliche Entwicklung
- Büro und Arbeitsplatz in der Rostocker Nikolai-Kirche, Unterstützung durch ein Sekretariat
- ein Budget für notwendige Arbeitsgegenstände und Materialien
- vielfältige Materialien und Ausrüstung, die Mitnutzung eines Kleinbusses
- Möglichkeiten zur Fortbildung, Supervision und fachlichen Begleitung
- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) mit entsprechenden Sonderzahlungen und betrieblicher Altersvorsorge

Bei Interesse nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf:

- Regionalreferentin Christine Beckmann, E-Mail: christine.beckmann@elkm.de,
- Propst Wulf Schünemann, E-Mail: propst-rostock@elkm.de.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per E-Mail bis zum **15. November 2020** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Herrn

Propst Wulf Schünemann – persönlich, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin oder per E-Mail: propst-rostock@elkm.de.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir anfallende Kosten im Rahmen der Bewerbung nicht erstatten.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle für Ehrenamtlichenqualifikation zu besetzen. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Gesucht wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter (m/w/d), die bzw. der über eine gemeindepädagogische bzw. diakonische oder vergleichbare Qualifikation verfügt und erkennbare theologische und liturgische Kompetenz mitbringt.

Die Stelle ist neu eingerichtet und im Regionalzentrum kirchlicher Dienste des Kirchenkreises angesiedelt. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Dienstsitz ist Greifswald.

Wir stehen im Kirchenkreis angesichts der absehbar zurückgehenden Hauptamtlichkeit in allen Gruppen der hauptamtlichen Mitarbeitenden vor der Frage, wie damit umzugehen ist – nicht im Sinn einer „Notlösung“, sondern als strategische Herangehensweise. Gleichzeitig wächst die Nachfrage nach Qualifikationen aus den Gemeinden vor allem für den gottesdienstlichen Bereich, aber auch darüber hinaus. Das Engagement Ehrenamtlicher bedarf dabei der kontinuierlichen und möglichst hohen qualitativen Standards genügender Arbeit in Fortbildung und Begleitung.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll vor allem folgende Schwerpunkte bearbeiten, die nach Bedarf erweitert werden können:

- ein Curriculum für die Ausbildung zu „Lektorenpredigerinnen“ und „Lektorenpredigern“ entwerfen, regional organisieren und verantwortlich durchführen. Diese Ausbildung befähigt am Ende zur selbstständigen Gestaltung von Gottesdiensten unter Verwendung von Lesepredigten;
- ein Curriculum für die Ausbildung von Menschen entwerfen, regional organisieren und verantwortlich durchführen, das „Gesichter von Kirche in möglichst jedem Ort“ ermöglicht;
- in der Begleitung und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenkreises mitwirken;
- im Kirchenkreis eine „Kultur der Ehrenamtlichkeit“ zu fördern, die auf allen Ebenen den hohen Stellenwert dieser Tätigkeit bewusster macht und mit konkreten Projekten (Tage der Ehrenamtlichkeit, regionale Veranstaltungen, Aufbau eines Netzwerkes für Ehrenamtliche usw.) entwickelt. Dazu gehört auch die Beratungsarbeit in Konventen und Kirchengemeinderäten zur Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Beratung von interessierten eh-

renamtlichen Mitarbeitenden zu Fortbildungsangeboten;

- die Funktion einer „Ehrenamtsakademie“ im Sinne eines verbindenden Elementes zwischen den kirchengemeindlichen Bemühungen um die Fortbildung von Ehrenamtlichen sowie den kirchenkreislichen Formaten und Angeboten (TeamerInnenausbildung, Ehrenamtliche in der Gemeindepädagogik, Fortbildung von KGR-Mitgliedern, ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker usw.) auszufüllen, um Synergien zu ermöglichen.

Für die Arbeit in der ausgeschriebenen Stelle wünschenswert sind eigene Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen und in der Erwachsenenbildung, Freude an der Vermittlung insbesondere gottesdienstlicher Gestaltungsideen sowie Kommunikationsfähigkeit und Organisationsgeschick. Die Bereitschaft zu Dienstfahrten wird vorausgesetzt.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein motiviertes und aufgeschlossenes Mitarbeitendenteam im Regionalzentrum, das sich auf die Erweiterung der Arbeitsfelder freut und seinerseits die vorhandenen Kompetenzen der Ehrenamtlichenarbeit in die Profilierung der Stelle einbringen möchte.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. November 2020** per E-Mail oder postalisch an den Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste, Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bartels@pek.de. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls im Regionalzentrum unter Tel.: 03834 896 3110 oder per E-Mail unter bartels@pek.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden können.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

*

Der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sucht zum 1. März 2021 eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten der Nordkirche für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste bzw. Studienleitung für Gemeindepädagogik (w/m/d) für das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI) in Ludwigslust. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent (39 Wochenstunden).

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist ein Arbeitsbereich des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche und fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeitenden an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Beson-

dere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle setzt das Institut das Engagement für die Berufsgruppen der gemeindepädagogischen Dienste innerhalb der Landeskirche sowie die Qualifizierung im Bereich Gemeindepädagogik fort.

Zu den auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

1. Beratung und Unterstützung des Landeskirchenamtes, der von der Landeskirche anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Förderung ihrer Zusammenarbeit und Vertretung der Nordkirche in der Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für gemeindebezogene Dienste der Evangelischen Kirche in Deutschland im Bereich der Berufsgruppen der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
2. Qualitäts- und Personalentwicklung
Erarbeitung von Konzepten für Personalentwicklung, Entwicklung von Rahmenbedingungen und Fortbildungskonzeptionen, Federführung an der Konzeptualisierung und Koordination der Fortbildung der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den ersten Dienstjahren einschließlich eines Mentoring-Programms, Beteiligung zur Durchführung des Mentoring-Programms
3. Kooperationsaufgaben
Koordination in Zusammenarbeit mit den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und den Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen von geeigneten Angeboten für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die keiner Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft angehören, und Kooperation mit den Beauftragten der Kirchenkreise für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste
4. Konzeptionsentwicklung
Sichtung und Auswertung aktueller Forschungen in allgemeiner Pädagogik, Gemeindepädagogik, Entwicklungs- und Religionspsychologie und Religionssoziologie, Dokumentation eigener Forschungs- und/oder Fortbildungstätigkeiten anhand von Fachbeiträgen in pädagogisch oder bildungspolitisch ausgerichteten Publikationen, Konzeptionierung konkreter Bildungsmaßnahmen zur gemeindepädagogischen Arbeit
5. Aus-, Fort- und Weiterbildung
eigenverantwortliche Organisation und Durchführung von gemeindepädagogischen Fortbildungsveranstaltungen und von Teilen der gemeindepädagogischen Ausbildung sowie Beratung und Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen sowie gemeindlichen Mitarbeitenden bei gemeindepädagogischen Fragestellungen

6. Unterrichtsmaterialangebote

Sichtung und Auswertung von Fachliteratur und Unterrichtsmaterial, Erstellung von Unterrichtskonzepten und Unterrichtsmaterialien, Zusammenstellung von Literaturempfehlungen, Materialpaketen und Medienhinweisen

Es werden vorausgesetzt:

M. A. in Gemeindepädagogik (oder gleichwertiger Abschluss), M. A. in Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik in Verbindung mit einem Abschluss als Diakonin bzw. Diakon (oder gleichwertiger Abschluss).

Das sollten Sie mitbringen:

- Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung und Personalentwicklung,
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche,
- sicherer Umgang mit MS Office.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird grundsätzlich vorausgesetzt (s. Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie, www.kirchenrecht-nordkirche.de). Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2021** an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Herrn Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Tel.: 040 306 201 301.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-100.35/100.4 – KH Ha

Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis (PEK)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Regionalzentrum kirchlicher Dienste die Stelle einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters (m/w/d) in der ökumenischen Arbeitsstelle des Kirchenkreises zu besetzen. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt zunächst für sechs Jahre. Dienstsitz ist Greifswald.

Die Arbeitsstelle will die ökumenische Perspektive als wichtiges Element kirchlichen Lebens sowohl in den Kirchengemeinden als auch in den Diensten und Werken stärken. Sie unterstützt und qualifiziert die Arbeit ökumenischer Initiativen durch gezielte Angebote und Vernetzung. Sie fördert die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort und ist für die Themenfelder von Mission, Ökumene und Gerechtigkeit kompetente Ansprechpartnerin. Sie vernetzt sich auch mit nicht-kirchlichen Akteuren in der Region.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- über erkennbare geistliche und theologische Kompetenz verfügt und entsprechende Qualifikationen nachweisen kann,
- über Kenntnis ökumenischer theologischer Entwürfe verfügt und diese im Diskurs mit den ökumenischen Partnern vertieft,
- eigene Erfahrungen in der ökumenischen Arbeit, ggf. auch Auslandserfahrung mitbringt,
- Kirchengemeinden bei der Einbindung ökumenischer Aspekte in ihre Gemeindekonzeptionen berät,
- pädagogische Kompetenzen im Bereich ökumenisches Lernen und entwicklungspolitische Bildung mitbringt oder entwickelt,
- ehrenamtliche Gemeindeglieder motiviert und für die weitere Mitarbeit in der ökumenischen Arbeit fortbildet.

Zu den Aufgabenbereichen der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehören vor allem

1. die weitere Gestaltung und konzeptionelle Entwicklung der ökumenischen Partnerarbeit des PEK in Zusammenarbeit mit den Gremien der Nordkirche zu fünf Partnerkirchen weltweit in Südafrika, Tansania, Polen, Schweden und den USA,
2. die Vertretung des Kirchenkreises in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern und die Mit-Planung und -Gestaltung von Aktionen für entwicklungspolitische und ökumenische Themen im Land,
3. die Aufarbeitung, Kommunikation und Beratung im Kirchenkreis für Themen der Gerechtigkeit und der entwicklungspolitischen und interkulturellen Arbeit sowie die Implementierung regionaler Belange in die nordkirchlichen Strukturen,
4. die Vernetzung der ökumenischen Arbeit des PEK in die Nordkirche hinein.

5. Darüber hinaus stellen sich weitere Aufgaben (z. B. im christlich-jüdischen Dialog in der Region), die konkret abgesprochen und in der Dienstbeschreibung vereinbart werden.

Wir erwarten von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber:

- Teamfähigkeit und die Offenheit, mit Menschen unterschiedlicher Prägung und Qualifikation zusammenzuarbeiten
- die Fähigkeit, strukturiert und selbständig zu arbeiten und Veranstaltungen und Programme zu organisieren
- die Bereitschaft, sich auf die Entwicklung neuer Arbeitsformen im ökumenischen Miteinander einzulassen und diese mit zu gestalten
- die Bereitschaft auch zu längeren Dienstreisen
- sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift in Englisch und möglichst noch in einer weiteren Sprache
- engagierte Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- eine vielseitige Tätigkeit mit der Möglichkeit zur weiteren Gestaltung und Entwicklung der Arbeitsfelder
- hervorragende Arbeitsbedingungen im Haus des Regionalzentrums
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Mitarbeitenteam im Regionalzentrum, das sich auf Anregungen und Zusammenarbeit freut
- viele interessierte ehrenamtlich Mitarbeitende im Bereich Ökumene
- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. November 2020** per E-Mail oder postalisch an den Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste, Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bartels@pek.de. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls im Regionalzentrum unter Tel.: 03834 896 3110 oder unter der E-Mail-Adresse bartels@pek.de sowie bei Pröpstin Helga Ruch, E-Mail: proepstin-ruch@pek.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden können.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** sucht zum nächstmöglichen Termin eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten (m/w/d) gegen sexualisierte Gewalt.

Die Stabsstelle Prävention ist dem Kirchenkreisrat und dem für Dienste und Werke zuständigen Propst zugeordnet. Der Einsatzbereich erstreckt sich über den gesamten Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde. Der Dienstsitz ist in Rendsburg. Die unbefristete Stelle hat einen Umfang von 39 Stunden Wochenstunden bzw. 100 Prozent. Die Entgeltzahlung erfolgt je nach Qualifikation bis zur Entgeltgruppe K 11 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Zum Kirchenkreis gehören 33 Kirchengemeinden. Die Kindertagesstätten sind zum Teil in Trägerschaft der Kirchengemeinden und zum Teil in Trägerschaft des Kirchenkreises.

Dienste und Werke des Kirchenkreises sind das Diakonische Werk Rendsburg-Eckernförde gGmbH und das Zentrum für Kirchliche Dienste ZeKiD. Auch die Kirchenkreisverwaltung und weitere Arbeitsbereiche wie Kirchenmusik gehören zum Aufgabengebiet.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde sucht für den Aufgabenbereich der Prävention von sexualisierter Gewalt eine Person, die die kirchlichen Träger im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreises dabei unterstützt, ihre individuellen Strukturen, Arbeitsfelder, Arbeitsabläufe und Angebote zu prüfen (Risikoanalyse) und hierauf basierend Schutzkonzepte zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu entwickeln und umzusetzen.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll dabei helfen, die in der Nordkirche geltenden fachlichen und gesetzlichen Standards in diesem Themenfeld zu etablieren. Diese haben zum obersten Ziel insbesondere den Schutz vor sexualisierter Gewalt und die qualifizierte Unterstützung von Betroffenen.

Kirchliche Arbeit lebt in besonderer Weise vom vertrauensvollen Miteinander. Deshalb ist uns der Schutz aller Menschen ein zentrales Anliegen, die sich der Kirche anvertrauen, bei ihr arbeiten, sich dort engagieren und Angebote wahrnehmen. Insbesondere Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Gruppen (z. B. Menschen mit Beeinträchtigungen, geflüchtete Menschen, Menschen in Seelsorge und Beratungskontexten) sind wichtiger Teil des kirchlichen Lebens und Wirkens und müssen durch spezifische Schutzkonzepte geschützt werden.

Der Kirchenkreises möchte durch Fortbildung und die Entwicklung eines verbindlichen Handlungsrahmens größtmöglichen Schutz für alle Beteiligten in den Einrichtungen des Kirchenkreises und den ehren- und hauptamtlichen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden erreichen. Als Präventionsbeauftragte bzw. Präventionsbeauftragter im Kirchenkreis sind Sie dabei den Zielen und Vorgaben verpflichtet, wie sie im Präventionsgesetz der Nordkirche festgeschrieben wurden (<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/40916>).

Ihre Aufgaben:

- erste Ansprechperson im Kirchenkreis zum Thema sexualisierte Gewalt
- fachliche Beratung von Leitungskräften und Gremien im Kirchenkreis
- Unterstützung von Einrichtungen und Kirchengemeinden bei der Durchführung von Risikoanalysen, der Entwicklung von Schutzkonzepten sowie bei der Strategieentwicklung zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen
- Erstellung, Begleitung und Weiterentwicklung bestehender Schutzkonzepte in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Kirchenkreises wie Kindertagesstättenwerk, Diakonisches Werk, ZeKiD, Kirchenkreisverwaltung, Kirchenmusik, Leitung
- Controlling der Umsetzung und Evaluierung von Präventionsmaßnahmen
- Unterstützung der für Intervention verantwortlichen Leitungspersonen und fachliche Weiterentwicklung der Interventionsstrukturen, um im Kirchenkreis Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt professionell bearbeiten zu können
- Entwicklung, Organisation und Durchführung zielgruppenorientierter Fortbildungsmaßnahmen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Themenbereich Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen
- Netzwerkarbeit im Kirchenkreis und auf landeskirchlicher Ebene (z. B. Austausch mit Präventionsbeauftragten in anderen Kirchenkreisen, den diakonischen Landesverbänden und mit der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche)
- Bereitschaft zur Fortbildung, Supervision und Reisetätigkeiten im Gebiet des Kirchenkreises und der Nordkirche sowie zur Arbeit in den Abendstunden und an Wochenenden (ehrenamtliche Gremien in den Kirchengemeinden)

Ihre Qualifikationen:

- Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Psychologie, Sozial-/Religionspädagogik, Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, Kriminologie, Theologie, Rechtswissenschaften oder eine auf die Tätigkeit bezogene vergleichbare Qualifikation. Fachkenntnisse und möglichst Berufserfahrung im Themenfeld sexualisierte Gewalt in Institutionen mit besonderer Expertise in den Bereichen Prävention und Schutzkonzepte sind wünschenswert.
- Sie verfügen über gute Fachkenntnisse im benannten Themenbereich und sind in der Lage, konzeptionell zu arbeiten und mit pädagogischem Geschick theoretische Konzepte partizipativ in die Praxis der Kirchengemeinden zu übertragen.

- Sie haben einen geschulten Blick für ein vertrauensvolles Miteinander bei gleichzeitigem Einhalten notwendiger Grenzen. Dabei verfügen Sie über einen hohen Grad an Empathie, Belastbarkeit und Professionalität im Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt und können gut und besonders mit Konfliktsituationen umgehen.
- Sie verfügen über einen Führerschein Klasse B und sind bereit, einen privaten PKW für Dienstgeschäfte einzusetzen.

Wir bieten:

- ein für Glaubwürdigkeit und Vertrauen in der Kirche bedeutsames Arbeitsfeld
- umfängliche Unterstützung von Leitenden des Kirchenkreises
- gute Vernetzung im Kirchenkreis
- ein gut ausgestattetes Büro
- Angebot zur Fortbildung und Supervision
- flexible Arbeitszeiten und Möglichkeiten zum Home Office
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die VBL
- die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung mit Zuschuss des Arbeitgebers

Sie übernehmen in Ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Wir setzen daher voraus, dass Sie sich gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Kirchenkreis loyal verhalten, die evangelische Identität ihrer Stelle beachten und in Ihrem beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen schriftlich oder digital bis zum **30. November 2020** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, E-Mail: soenke.funck@kkre.de, Tel.: 04331 5903 112.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden. Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden daher in besonderem Maße aufgefördert, eine Bewerbung einzureichen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten vorübergehend gespeichert und zur Abwicklung des Bewerbungs- und gegebenenfalls eines Einstellungsverfahrens gespeichert werden. Wir behandeln diese Daten mit

größter Sorgfalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

Az.: 30 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Jette Altschwager zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gielow und Rittermannshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

vom Ev. Kirchenamt der Bundeswehr mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 auf die Dauer von sechs Jahren der Pastor Jens Augustin unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer beim Militärpfarramt Husum.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Frederik Beecken, Henstedt-Rhen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. November 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Ulrike Verwold, Bonn, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. November 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Christian Verwold, Bonn, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 die Pastorin Katharina Born, Hamburg, in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 der Pastor Jens-Uwe Goeritz in die 6. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. November 2020 bis einschließlich 31. August 2022 die Pastorin Jennifer Mae Graf

in die 15. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2025 die Pastorin Byrthe-Verena Kröncke-Schultz in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die Referentin der Pröpstin in der Propstei Hztg. Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. November 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2028 der Pastor Lars Palme, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein „Leitung Zentrum Kirchlicher Dienste des Kirchenkreises Altholstein“;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2020 bis einschließlich 14. Oktober 2028 die Pastorin Dr. Annegret Reitz-Dinse, Hamburg, in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 bis einschließlich 30. November 2028 die Pastorin Mareile Rösner, Hamburg, in die 20. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Friederike Magaard mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle im Pfarrsprengel Adelby/Engelsby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 8. November 2020 bis einschließlich 7. November 2026 die Pastorin Barbara Häußler, Lübeck, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die Pastorin Birgit Berg-Gastmeier;

mit Wirkung vom 1. November 2020 der Pastor Hans-Dieter Gesewsky;

mit Wirkung vom 1. März 2021 die der Pastor Hans Kilian;

mit Wirkung vom 1. April 2021 der Pastor Andreas Timm;

mit Wirkung vom 1. November 2020 der Pastor Theo von Fleischbein.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Albrecht Nelle

geboren am 1. März 1931 in Hamburg
gestorben am 13. September 2020 in Hamburg

Herr Albrecht Nelle wurde am 30. März 1958 in Hamburg ordiniert.

Danach war er zunächst als Hilfsgeistlicher in der Hauptkirche St. Nikolai in Hamburg tätig, bevor ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung 1. August 1959 übertragen wurde. Ab dem 1. Dezember 1963 war er als Missionar in Togo/Westafrika tätig. Mit Wirkung vom 1. August 1965 wurde er Missionsdirektor in der Norddeutschen Mission in Bremen. Im Februar 1972 wurde er dann zum Direktor des Nordelbischen Missionszentrums in Hamburg und Breklum berufen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wurde ihm die Pfarrstelle „Leiter der Dienststelle Hamburg des Ev. Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. und Fernsehbeauftragter“ übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. März 1996.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Albrecht Nelle.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Hellmut Ahme

geboren am 25. Mai 1924 in Oldenburg
gestorben am 22. August 2020 in Hamburg

Herr Hellmut Ahme wurde am 17. April 1955 in Hamburg ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. April 1955 erfolgte seine Beauftragung als Hilfsprediger zur Dienstleistung in den Alsterdorfer Anstalten. Seine Berufung zum Pastor erfolgte mit Wirkung vom 1. April 1956. Die Pfarrstelle der Martin-Luther-Gemeinde Alsterdorf wurde Pastor Ahme mit Wirkung vom 1. Januar 1960 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hellmut Ahme.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Albrecht-Joachim Boldt

geboren am 6. April 1933 in Rostock
gestorben am 9. September 2020 in Wessin

Herr Albrecht-Joachim Boldt wurde am 31. Oktober 1959 in Hansdorf ordiniert.

Anschließend war er Lehrvikar in Bützow und Vikar in Hansdorf. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hansdorf übertragen. Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plau wurde ihm mit Wirkung vom 1. Januar 1969 übertragen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wurde er zum Propst der Propstei Lübz bestellt. Nach der erneuten Bestellung zum Propst der Propstei Lübz mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wurde er mit Wirkung vom 1. April 1993 in den Ruhestand versetzt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Albrecht-Joachim Boldt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Adolf Otto

geboren am 13. April 1951 in Demmin
gestorben am 12. September 2020 in Pirna

Herr Adolf Otto wurde am 2. April 1978 in Spantekow ordiniert.

Danach war er zunächst als Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde Spantekow tätig, bevor ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung 1. Mai 1982 übertragen wurde. Mit Wirkung vom 1. März 1999 wurde ihm dann die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boldekow/Wusseken übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. April 2001.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Adolf Otto.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Mitteilungen in eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,

zum 1. Januar 2021 wird das System, mit dem das Kirchliche Amtsblatt erstellt wird, einem sogenannten Relaunch unterzogen. Dabei wird der Regel-Schriftsatz von zwei- auf einspaltig umgestellt werden. Für das Lesen auf Papier mag dies am Anfang ungewohnt sein, in elektronischen Ausgabemedien, insbesondere beim Lesen auf Smartphones, wird dies eine große Erleichterung bedeuten.

Wie ein einspaltiges Amtsblatt aussieht, können Sie in diesem Absatz oder in Gänze etwa bei den Landeskirchen Bremen und Westfalen betrachten.

Wir weisen auch nochmal darauf hin, dass das Erscheinungsdatum mit der letzten Ausgabe in 2019 vom Monatsanfang auf den jeweils letzten Tag eines jeden Monats verlegt wurde (Siehe KABL. 12/2019).

An der Nummerierung der Monate hat sich nichts geändert, der Januar ist Ausgabe Nummer 1 geblieben, der Februar Ausgabe Nummer 2 usw. Lediglich das Erscheinungsdatum ist auf den Monatsletzten verlegt. Wenn also jetzt eine Stellenanzeige oder Satzung im November erscheinen und gelesen werden soll, muss es der Redaktion für die Oktoberausgabe Nummer 10 (Erscheinungsdatum 31. Oktober) vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Redaktion des Kirchlichen Amtsblatts

Mitteilungen in eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,

zum 1. Januar 2021 wird das System, mit dem das Kirchliche Amtsblatt erstellt wird, einem sogenannten Relaunch unterzogen. Dabei wird der Regel-Schriftsatz von zwei- auf einspaltig umgestellt werden. Für das Lesen auf Papier mag dies am Anfang ungewohnt sein, in elektronischen Ausgabemedien, insbesondere beim Lesen auf Smartphones, wird dies eine große Erleichterung bedeuten.

Wie ein einspaltiges Amtsblatt aussieht, können Sie in diesem Absatz oder in Gänze etwa bei den Landeskirchen Bremen und Westfalen betrachten.

Wir weisen auch nochmal darauf hin, dass das Erscheinungsdatum mit der letzten Ausgabe in 2019 vom Monatsanfang auf den jeweils letzten Tag eines jeden Monats verlegt wurde (Siehe KABL. 12/2019).

An der Nummerierung der Monate hat sich nichts geändert, der Januar ist Ausgabe Nummer 1 geblieben, der Februar Ausgabe Nummer 2 usw. Lediglich das Erscheinungsdatum ist auf den Monatsletzten verlegt. Wenn also jetzt eine Stellenanzeige oder Satzung im November erscheinen und gelesen werden soll, muss es der Redaktion für die Oktoberausgabe Nummer 10 (Erscheinungsdatum 31. Oktober) vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Redaktion des Kirchlichen Amtsblatts

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

I m p r e s s u m

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel, Tel.: 0431 9797-864

Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797-867,

Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 11. Ausgabe 2020: Di., 10. November 2020,

für die 12. Ausgabe 2020: Mo., 7. Dezember 2020,

für die 1. Ausgabe 2021: Fr., 8. Januar 2021.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797-851 bzw. -769; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.